



KUNDMACHUNG

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in Ihrer Sitzung am 16.12.2022 unter Pkt. 4 der Tagesordnung den einstimmigen Beschluss über die Einführung einer Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe gefasst.

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rattenberg vom 16.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Rattenberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 20,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 40,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 50,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 75,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 100,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 135,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 170,--

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister
Freiberger Bernhard